

Mobilfunkanlagen, für die eine rechtmäßige Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vorliegt, können von Nachbarn nicht mit dem Argument gesundheitsgefährlicher Strahlung verhindert werden. Einzelne Ärztstudien (hier: „Nailaer Ärztstudie“) sind nicht geeignet, die Schutzwirkung der bestehenden Grenzwerte generell in Frage zu stellen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen zu belegen.



Von
Oberlandes-
anwältin
Andrea Degl

Einem Mobilfunkunternehmen war die Baugenehmigung zur Aufstellung einer Mobilfunkanlage (Mast mit Technikcontainer) in einem innerstädtischen Gewerbegebiet, rund 300 Meter von einem Wohngebiet entfernt, erteilt worden. Die Klägerin, deren Haus sich in dem Wohngebiet befindet,

wandte sich gegen die Baugenehmigung, weil von dem Mobilfunkmast schädliche Umwelteinwirkungen ausgingen. Dies werde belegt durch die „Nailaer Ärztstudie 2004/2005 – Einfluss der räumlichen Nähe von Mobilfunkanlagen auf die Krebsinzidenz“.

Im Rahmen dieser Studie seien über einen Zeitraum von 10 Jahren knapp 1000 Patienten mit Wohnung in einem Umkreis von 400 Metern zu einer Mobilfunkanlage untersucht worden. Die Studie käme zu dem Ergebnis, dass der Anteil an neu aufgetretenen Krebsfällen bei diesem Personenkreis signifikant höher sei als bei weiter entfernt lebenden Pa-

tienten. Das Risiko einer Krebserkrankung für Personen in einem Umkreis von 400 Metern um eine Mobilfunkanlage habe sich gegenüber dem außerhalb liegenden Wohnbereich in den Jahren 1999 bis 2004 verdreifacht.

Damit sei belegt, dass in diesem Umfeld konkrete, schwerwiegende Gesundheitsgefahren durch Mobilfunkanlagen zu befürchten seien. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Die Klägerin als Grundstückseigentümerin sei durch die Mobilfunkanlage keinen schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt.

Entscheidung des Gerichts

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat die Berufung nicht zugelassen. Es bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Zutreffend hat es festgestellt, dass die Klägerin durch die Baugenehmigung zur Errichtung des Mobilfunkmastes

nicht in ihren Rechten verletzt wird. Es entspricht einhelliger Rechtsprechung (Hinweis auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 08.12.2004 und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 16.07.2004 mit Fundstellennachweis), dass Mobilfunkanlagen, die den Anforderungen der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) genügen, keine schädlichen Umwelteinwirkungen haben. Die Einhaltung der Anforderungen, also der betreffenden Strahlungs-Grenzwerte für das Gebiet außerhalb eines Sicherheitsabstandes, ist mit der Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde nachgewiesen. Es gibt keinen Anlass, die Anforderungen der Verordnung in Zweifel zu ziehen und eine eigene (gerichtliche) Risikobetrachtung anzustellen.

Auch die „Nailaer Ärztstudie“ ist nicht geeignet, die Schutzwirkung der bestehenden Grenzwerte generell in Frage zu stellen oder gar die Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung durch die

Mobilfunkanlage zu belegen. Diese Studie bietet keine gesicherten Befunde von anerkannter wissenschaftlicher Seite, die die Risikoeinschätzung der 26. BImSchV als überholt ansehen lassen könnten (unter Hinweis auf eine weitere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.02.2002). Vor allem sagt die in der Ärztstudie angegebene Verdreifachung von Krebserkrankungen innerhalb einer 400-Meter-Zone um eine bestehende Mobilfunkanlage nichts aus über die Ursächlichkeit für diese Erkrankungen im Einzelfall.

Nach einer Stellungnahme des Bundesamtes für Strahlenschutz leidet die Nailaer Ärztstudie an methodischen Mängeln und lässt gerade keine Aussage über eine wissenschaftlich begründbare Kausalität zwischen den Feldern von Mobilfunkstationen und Krebsneuerkrankungen zu. Das wird u.a. damit begründet, dass es derzeit keine plausible Erklärung für einen zugrunde liegenden biologischen Wirkungsmechanismus gebe. Das Verwaltungsgericht

musste daher keine eigene Beweiserhebung zur Ermittlung der von der Klägerin behaupteten Gesundheitsgefährdung durchführen.

Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft steht fest, dass die nach der 26. BImSchV zu berechnenden Grenzabstände (Sicherheitsabstand zu einer Mobilfunkanlage) ausreichen, um die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) zu gewährleisten. Eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots, das grundsätzlich auch Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bietet, kann deshalb von den einer Mobilfunkstation benachbarten Bewohnern nicht geltend gemacht werden.

Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 21. November 2006, Az. 2 ZB 06.2638.

Originaltext bei www.landesanwaltschaft.bayern.de.

Die Landesrechtsanwaltschaft Bayern vertritt den Freistaat Bayern vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht.